



Breslauer Kreisblatt.

Wierundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 7. Februar 1857.

(Betreffend Berichtigung der Stammrollen und Aufertigung der alphabetischen Listen zum diesjährigen Militär-Kreis-Ersatz-Geschäft.) Unter Bezugnahme auf die den Stammrollen vorgeheftete Instruktion vom 15. März 1844 veranlasse ich die Ortsgerichte des Kreises, nach Anleitung der §§ 1 bis 14 mit der Stammrollenberichtigung — von Haus zu Haus — pünktlich vorzugehen und dabei streng darauf zu halten, daß jeder auswärtig geborene Gestellungspflichtige sein Taufzeugniß beschaffe und vorlege.

Die im vorigen Jahre eingeforderten Stammrollen befanden sich mehrentheils noch in großer Unordnung, namentlich war bei vielen Personen das Militärverhältniß gar nicht zu ersehen, auch war oft, wenn der Raum zur Nachtragung bei einer Haushaltung mangelte, hinten in die leer gelassenen Blätter der Gemeinde-Stammrolle nachgetragen worden. Dies ist unzulässig und kann zu verschiedenen Irthümern Veranlassung geben, ich habe daher einen Bestand Formulare zu Gemeindegeldstellen angeschafft und weise diejenigen Ortsgerichte, welche dergleichen bedürfen, an, sich solche im Landrathsamte zu holen, wobei ich bemerke, daß das Buch 3 1/2 Sgr. kostet. Von diesen Formularen sind einzelne Bogen an den Stellen der Stammrollen, welche leeren Raum zu Nachtragungen nicht mehr haben, einzuhäften.

Bei jedem Individuum, welches in der Stammrolle eingetragen ist, und welches früher als 1837 geboren ist, muß das Militärverhältniß genau zu ersehen sein.

Die nicht genaue Führung dieser Stammrollen werde ich mit Ordnungsstrafen zu rügen gezwungen sein.

In jeder Gemeinde ist eine Aufforderung nicht nur öffentlich auszuhängen, sondern auch von Haus zu Haus herumzuschicken:

daß alle jungen Leute vom 20. bis 25. Jahre sich zur Eintragung in die Stammrollen bei den Ortsbehörden bis den 25. Februar c. melden müssen, widrigenfalls dieselben nicht nur ihrer Reklamationsgründe verlustig gehen, und im Falle der Brauchbarkeit zu allererst eingestellt werden, sondern auch im Falle der Unbrauchbarkeit nach Vorschrift der §§ 1, 31 und 44 der Instruktion vom 13. April 1825 bestraft werden,

und nach Ablauf des Termines — den 25. Februar — mit der amtlichen Bescheinigung zu versehen, an welchem Tage der Aushang und die Abnahme resp. das Umhersenden dieser Aufforderung geschehen. Dann aber ist dieselbe bei den ortsgewöhnlichen Akten sorgfältig aufzubewahren.

Aus der berichtigten Stammrolle sind demnach die für das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft erforderlichen alphabetischen Listen in der Art anzufertigen, daß darin aufzunehmen:

1. alle in den Jahren 1833, 1834, 1835, 1836, und 1837 geborenen Mannschaften, ausschließlich derer, welche schon im Militär gedient haben, ausgemustert worden oder von der königlichen Departements-Ersatz-Kommission als Invalide, Armees- oder Ersatz-Reservist bestätigt worden sind;
2. solche, die wegen zeitiger Unbrauchbarkeit von den Regimentern entlassen und zur Disposition der Ersatz-Behörden gestellt sind;
3. diejenigen aus früheren Jahrgängen, welche sich über ihre Gestellungs- oder abgeleistete Militärdienstpflicht nicht genügend auszuweisen vermögen;
4. die zum einjährigen Dienst berechtigten Freiwilligen, welche das Qualifications-Attest der Departements-Prüfungs-Kommission haben.

Alle Mannschaften von 1 bis 4 zusammengekommen sind jahrgangsweise und zwar der älteste Jahrgang zuerst, der jüngste zuletzt, in die Listen — nicht gedrängt — übersichtlich aufzuzeichnen.

Dieser alphabetischen Liste sind beizufügen:

1. Die Kirchenbuchs-Auszüge über die im Jahre 1837 am Orte geborenen Mannschaften, welche von den betreffenden Herren Geistlichen zu extrahiren;
2. die Taufscheine der auswärts 1837 geborenen;
3. die Gestellungs- resp. Loosungs-Scheine der 1836 und früher geborenen Mannschaften, welche sich noch stellen müssen,
4. die Todtenscheine der 1837 geborenen, aber bereits gestorbenen männlichen Personen;
5. die etwaigen Reklamationen, und Straferkenntnisse, und ist sie mit diesen Beilagen und der Stammmrolle bis spätestens

den 1. März c.

dem Landrathsamt einzureichen.

Diesjenigen Gestellungspflichtigen, welche mehrere Gestellungen geständlich veräußert haben, oder sich über frühere Gestellungen nicht auszuweisen vermögen, sind sofort umständlich über ihre Militär-Verhältnisse zum Protokoll zu vernehmen, und die Verhandlung mir bald einzusenden.

Die Vorgestellung selbst anlangend.

Studirende, Gymnasiasten, Künstler und Handlungsbesessene bleiben an ihren Heimathsorten gestellungspflichtig, sie sind deshalb zeitig zu beordern.

Reklamanten haben alle ihre Angehörigen, in deren Interesse die Berücksichtigung nachgesucht wird, mit zur Stelle zu bringen, wobei ich bemerke, daß alle Reklamationen von der Kreis-Ersatz-Kommission geprüft und daher vor dem Kreis-Ersatz-Geschäft angebracht resp. eingereicht werden müssen, und alle späteren der Kreis-Ersatz-Kommission nicht vorgelegenen Reklamationen von der Departements-Ersatz-Kommission nicht berücksichtigt werden dürfen. Mannschaften, welche an Epilepsi, Schwerhörigkeit oder einer sonst äußerlich nicht erkennbaren Krankheit leiden, haben dies bei der Vorgestellung durch Atteste der Geistlichen, Schullehrer oder der Ortsbehörden nachzuweisen.

Die ortsgewöhnlichen Begleiter (§ 18 der Instruktion vom 15. März 1844) bleiben dafür verantwortlich, daß die Mannschaften im reinlichen Zustande, namentlich mit rein gewaschenen Füßen und mit reinen Hemden versehen, erscheinen, und daß Pünktlichkeit im Eintreffen, Ruhe und Ordnung bei der Vorgestellung sowohl, als auch bei der Her- und Rückreise stattfindet. Zuwiderhandlungen von Seiten der Mannschaften sind mir immer gleich anzuzeigen.

Das Ersatz-Geschäft findet an den unten bezeichneten Tagen, wieder im Tempelgarten am Ohlauer Thore statt und beginnt täglich um 7 Uhr.

Die Gerichtsschreiber müssen sämmtlich erscheinen. Diejenigen von denselben, in deren Druckschriften Zu- und Abgänge in der Zeit vor Einreichung der Listen bis zur Bestellung stattgefunden, haben sich schon um 6 Uhr Behufs Berichtigung der diesseitigen Listen einzufinden.

Den 29. April c. findet die Loosung der 20jährigen Altersklasse statt.

Die Druckformulare der alphabetischen Listen sind bei Lucas zu beziehen; übrigens wird bei Rückgabe derselben noch vor der Bestellung weitere Verfügung ergehen.

Breslau, den 4. Februar 1857.

Den 14. April c.: Ulbrechtsdorf, Groß Sägeviz, Althofsdorf, Schönborn, Althofsnah, Ottwitz, Altschneitz, Bischofswalde, Fischerau, Grüneiche, Leerbeutel, Wilhelmsruh, Zimpel, Arnolds mühle, Criptau, Goldschmieden, Schüller mühle, Bahra, Bischof, Paschwitz, Poln. Peterwitz, Pleische, Reibnitz, Barottwitz, Grunau, Sillmenau.

Den 15. April: Bartheln, Drachenbrunn, Schwoitsch, Benkwitz, Brocke, Dürgeoy, Morgenau, Pirskam, Radwanitz, Sacherwitz, Kl. Sägeviz beide Antheile, Schwentnitz, Groß und Klein Eschans, Zedlig, Bettlern, Loh, Blankenau, Grünhübel, Niederhof, Zweibrod, Bogenau, Gr. Sürding, Bogschütz, Groß Bresa, Leopoldowitz, Merzdorf.

Den 17. April: Boguslawitz, Cattern B., Münchwitz, Dierwitz, Sambowitz, Thauer, Unchristen, Weigwitz, Zwick, Buchwitz, Jachschnau, Lorankwitz, Prisselwitz, Damsdorf, Sammelwitz, Malkwitz, Carlowitz, Ellenthal, Rosenthal, Carowahne, Wasserjentsch, Cattern v. S., Dürjentsch, Lamsfeld, Groß und Klein Oldern, Schmortsch.

Den 18. April: Cawallen, Friedewalde, Clarenkrantz, Cosel, Pöpelwitz, Domeslau, Duckwitz, Schönbankwitz, Eckersdorf, Hartlieb, Altaschin, Wessig, Gabitz, Höfchen Comm. Kleinburg, Krietern, Neuborf Com., Gallowitz, Poln. Kniegnitz, Pasterwitz, Wiltzschau.

Den 20. April: Kl. Sandau, Poln. Sandau, Jäschgütter, Poln. Neuborf, Siebischau, Gniewitz, Guhrwitz, Schauerwitz, Schiedlagwitz, Gräbschen, Guckelwitz, Koberwitz, Magnitz, Peltzschütz, Haberstroh, Kreiselwitz, Malsen, Schlantz, Klein Sürding, Wilhelmsthal, Heidnichen, Neuen, Baumgarten, Herdain.

Den 21. April: Herrmannsdorf Comm., Herrmannsdorf Str., Strachwitz, Herrnprotsch, Höfchen Maria, Kl. Mochbern, Schmiedefeld, Huben, Lehmgruben, Jäschkowitz, Janowitz, Margareth, Siebischütz, Terrassowitz, Freschnocke, Kreike, Mellowitz, Wiltkowitz, Kentschkau, Gr. Mochbern, Opperau.

Den 22. April: Klettendorf, Kottwitz, Tschirne, Krieblowitz, Schosniz, Woigwitz, Krichen, Klein Nädlig, Wüstendorf, Krokowitz, Puschkowa, Eschowitz, Wirrwitz, Rundsütz, Woschowitz, Lanitz, Pleischwitz, Treschen, Leipe, Petersdorf, Schweinern, Mandelau, Rothfürben, Marienkrantz, Groß- und Klein-Masselwitz, Pilsniz.

Den 23. April: Meleschwitz, Groß Nädlig, Neukirch, Oberhof, Schmolz, Dsmitz, Pohlmann, Schottwitz, Pollogwitz, Kl. Raffelwitz, Alt- und Neu-Schliesa, Probofschine, Tschelnitz, Protsch, Weide, Ranfern, Neppline, Tschauclwitz, Romberg, Schalkau, Sadewitz, Groß- und Klein-Schottgau, Stabelwitz, Steine, Klein-Tinz, Wangern, Zindel.

Den 29. April c. Loosung der 20jährigen Altersklasse.

(Die Umschrotung der Brunnen betreffend.) Im Oktober v. J. erkrank in dem bei dem Armenhause in N. N. befindlichen, dem Dominio daselbst gehörigen Brunnen ein vierjähriger Knabe.

Der Brunnen war früher mit einer Umwehrung versehen, letztere aber seit Ende des Jahres 1855 beschädigt und seit dem Frühjahr 1856 gänzlich verschwunden.

Da der Gutsherr verabsäumt hat, diese Umschrotung wieder herzustellen, ist derselbe von der königlichen Staatsanwaltschaft angeklagt worden, den Tod jenes Knaben durch seine Fahrlässigkeit herbeigeführt und nach § 184 des Strafgesetzbuches eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurteilt zu haben.

Dieser Vorfall giebt mir Veranlassung, wiederholt auf die Amtsblatt-Verordnung vom 21. Oktober 1828 S. 279 aufmerksam zu machen, wonach alle Brunnen mit vollkommenen und sicheren Verüstungen, die wenigstens eine Höhe von 3 Fuß 3 Zoll schlesisch Maas erreichen müssen, versehen werden sollen. War diese Vorschrift nicht beachtet, verfällt nicht nur in eine Geldstrafe von 3 Rthl.,

sondern hat auch, falls durch seine Fahrlässigkeit Unglücksfälle entstehen, zu gewärtigen, daß auf Grund des § 184 des Strafgesetzbuches, welcher lautet:

„Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefängniß von 2 Monaten bis 2 Jahren bestraft“ gegen ihn eingeschritten wird.

Diese Verfügung ist in allen Gemeinden im nächsten Gebot vorzulesen, und erwarte ich, daß die Polizeibehörden und Ortsgerichte deren Befolgung genau überwachen.

Breslau den 31. Januar 1857.

(Betreffend die jährliche Aufnahme der Nachweise

a der vorgekommenen Verbesserungen des Elementarschulwesens und
b der vorhandenen christlichen schulpflichtigen Kinder.) Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bestimmung vom 17. Dezember v. J. (Kreisblatt N. 51 S. 261—263) nach welcher mir die vorbenannten beiden Nachweise nach dem mit abgedruckten Schema I und II bis zum 10. Januar c. eingereicht werden sollten, fordere ich die Schulen-Vorstände nachbenannter Dörfschaften, welche hiermit im Rückstande geblieben sind, auf, mir die Nachweise bis zum 14. d. M., bei Vermeidung von 1 Thlr. Ordnungsstrafe einzureichen.

A. Evangelische Schulen-Vorstände

Die Nachweise nach dem Schema I und II Bogenau, Malkwitz, Pöpelwitz, Rothfürben, Klein Sägemüß, Woißschwitz.

Den Nachweis nach dem Schema II Pleisch.

B. Katholische Schulen-Vorstände

Die Nachweise nach dem Schema I und II Herrmannsdorf Com., Jachschönan, Malkwitz, Prottsch, Rothfürben, Klein Tinz, Wirrwitz.

Den Nachweis nach dem Schema II Althofnaß.

Breslau den 5. Februar 1857.

Die kleine Jagd auf Hasen und Hühner wird am Abend des 7. d. M. geschlossen.
 Breslau den 1. Februar 1857.

Der Besuch von Kretschams und öffentlichen Tanzvergünstungen durch Schulkinder ist neuerdings wieder vorgekommen, ja es ist mir sogar angezeigt worden, daß die schulpflichtigen Kinder eines Schullehrers an solchen Vergünstungen Theil genommen haben. Ich bringe daher die Amtsblatt-Berordnung vom 22. Dezember 1824 (Jahrgang 1825 S. 31) in Erinnerung, wonach der Jugend beiderlei Geschlechts vor vollendeter Schulzeit und erhaltener Confirmation der Zutritt zu Schank- und Wirthshäusern und die Theilnahme an Tanzlustbarkeiten nicht gestattet werden darf und im Uebertretungsfalle sowohl die Kretschmer und Schankwirth, als auch die Eltern, Vormünder und Dienstherrschaften polizeilich bestraft werden sollen.

Ich erwarte, daß diese Vorschrift mit aller Strenge ausgeführt wird.

Breslau, den 4. Februar 1857.

(Betrifft die Conzessionen für die Schankwirth.) Den Orts-Gerichten werden mit der heutigen Nummer des Kreisblattes die von mir für das Jahr 1857 prolongirten Conzessionen der Gast- und Schankwirth mit dem Auftrage zugesandt, dieselben den genannten Gewerbetreibenden

(Mit einer Beilage)

Beilage

zu Nr. 6 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 7. Februar 1857.

treibenden zur Aufbewahrung alsbald auszuhandigen. Wer nicht im Besiz einer solchen Conzession ist, darf weder Gast- und Schankwirthschaft noch Kleinhandel mit geistigen Getränken betreiben, bei Vermeidung von 5 bis 50 Thaler Strafe.

Breslau den 4. Februar 1857.

(Personal-Chronik.) Es sind verheiratet worden:

- a) zum Gerichtsscholzen, der Schmiedemeister und zeitherige Gerichtsmann Gottfried Scholz aus Malkwitz.
- b) zum Gerichtsmann, der Bauergutsbesizer Robert Stelzer aus Malkwitz für genannte Dtschaften.
Dito der Freistellenbesizer David Quitschalle aus Rothsürben, für diese Dtschaft.

Breslau den 4. Februar 1857.

(Steckbrieferledigung.) Der hinter dem entwichenen Zuchthausgefangenen früheren Mäurergefallen Johann Friedrich Fleischer aus Krummwohlau Kreis Wohlau erlassene, im Kreisblatt pro 1856 Nr. 41, S. 214 abgedruckte Steckbrief hat seine Erledigung gefunden.

Breslau den 4. Februar 1857.

(Steckbrieferneuerung.) Der hinter dem vormaligen Gastwirth Johann Joseph Schmitz unter dem 22. September 1854 erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Breslau, den 28. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(Steckbrieferneuerung.) Der hinter dem Müllergesell Friedrich Fischer unterm 17. Februar 1854 erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Breslau, den 28. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Am 16. Juli v. J. ist bei dem Dorfe Herdain hiesigen Kreises, ein unbekannter taubstummer junger Mann aufgegriffen und da bis jezt seine Hingehörigkeit unbekannt geblieben, einstweilen in dem hiesigen städtischen Armenhause untergebracht worden.

Sollte der junge Mann in den hiesigen Kreis gehören, so erwarte ich von der betreffenden Ortsbehörde schleunige Nachricht; alle Diejenigen aber, welche über die Herkunft, den Geburts- oder Aufenthaltsort, resp. die Ortsgehörigkeit dieses Menschen irgend welche Auskunft geben können, werden hierdurch ersucht dem unterzeichneten Königlichen Landraths-Amte davon ungesäumte Anzeige zu machen.

Signalement: Alter circa 20 Jahr, Größe unter 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase stumpf und platt, Mund aufgeworfen, Zähne gut, Kinn zurück-

stehend, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt unterseht. Bekleidet war derselbe mit einer zerrissenen blaukarirten Zeugjacke, blaue mit braunen Streifen gezeichneten Beinkleidern (zerrissen und geflickt), einer alten roth- und schwarzkarirten Manchestermweste und einer alten grünen Tuchmütze mit Schild.
Breslau den 1. Februar 1857.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich sofort Anzeige.

1. Der Wehrmann des 10. Landwehr-Regiments Karl Sauer aus Mellowitz.
2. Der Diensthunge Franz Göbel aus Schiedlagwitz.
3. Der Obstpächter Franz Kaiser, welcher sich zeitweise in Bahra aufgehalten hat, späterhin in Klein Bistlau Kreis Schweidnitz aufgehalten haben soll.
4. Der Doctor Schienert, welcher seinen bisherigen Aufenthaltsort Neuborf Comm. Klein-burger-Chaussee Nr. 13 verlassen hat.

Breslau den 4. Februar 1857.

Königlicher Landrath,
Freiherr v. Ende.

(Bekanntmachung.) Von dem 9. Februar d. J. ab ist der Theil der Strehleener Chaussee, der zwischen dem alten und neuen Theile des hiesigen vereinigten Oberschlesischen und Breslau-Posener Bahnhofes belegen ist, mit Genehmigung der Königlichen Regierung für den öffentlichen Verkehr für immer abgesperrt. An Stelle dieses abgesperrten Straßentheiles findet die Passage auf dem Wege durch die Bohrauer Barriere statt.

Breslau den 27. Januar 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Kehler.

(Bekanntmachung.) In Folge des Beschlusses der General-Versammlung der Pommerischen ökonomischen Gesellschaft vom 25. November v. J. soll in Stettin in der zweiten Hälfte des Monats Mai d. J. eine Provinzial-Thierschau abgehalten, und damit eine Ausstellung land- und forstwirtschaftlicher Geräthe, Maschinen und Producte, so wie eine Gewerbe-Ausstellung, verbunden mit einem Pferde-Rennen, abgehalten werden.

Während für die land- und forstwirtschaftlichen Ausstellungen rücksichtlich der Beschickung die größte Ausdehnung nicht allein auf die benachbarten Provinzen — sondern auch auf die Nachbarländer gewünscht wird, — soll rücksichtlich der Gewerbe-Ausstellung eine Begrenzung auf die Provinz Pommern stattfinden.

Der Vorstand des Stettiner Zweig-Vereines der Pommerischen ökonomischen Gesellschaft ist mit der speciellen Geschäftsleitung beauftragt.

Indem wir dies vorläufig zur gefälligen Kenntnissnahme bringen, behalten wir die weitere Mittheilung vor.

Premstass bei Labes, den 14. Januar 1857.

Hauptdirectorium der Pommerischen ökonom. Gesellschaft. A. v. Hagen.